

**11878/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.11.2022 zu 12169/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.664.131

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12169/J-NR/2022

Wien, am 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter und weitere haben am 15.09.2022 unter der **Nr. 12169/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Technologie-Transfers nach Myanmar** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3, 4 und 6**

- *Sind dem Ministerium Technologietransfers oder Lieferungen von Gerät oder Ersatzteilen durch eine oder beide Unternehmen nach Myanmar bekannt?*
  - *Wenn ja, wann wurden diese getätigt? Wann wurden sie genehmigt?*
  - *Waren im Falle einer Lieferung oder eines Transfers ohne Genehmigung EU-Sanktionen verletzt worden? Welche Konsequenzen würden in einem derartigen Fall gezogen werden?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, ob Flugzeuge der Firma Diamond Aircraft in Myanmar gefertigt werden oder wurden?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen der Firma Diamond Aircraft seit 2016 Technologietransfers nach Myanmar getätigt oder technische Trainings in Österreich oder Myanmar gewährt haben?*
- *Würden Lieferungen, Technologietransfers oder Trainingsleistungen wie in Fragen 1-5 angesprochen durch in Österreich ansässige Unternehmen geltendes EU-*

*Sanktionsrecht verletzt? Wenn ja, welche weiteren Schritte wird ihr Ministerium in Anbetracht dessen setzen?*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft prüft auf Grundlage unmittelbar anwendbaren EU-Rechts sowie des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011) Anträge auf Ausfuhr, Verbringung, Durchfuhr und Vermittlung kontrollierter Güter und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen die allenfalls erforderlichen Genehmigungen. Betreffend Diamond Aircraft ist derzeit ein Verfahren in diesem Zusammenhang vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig, weshalb diesbezüglich keine näheren Angaben gemacht werden können. Die mediale Berichterstattung zur Firma Schiebel aus dem Jahr 2019 ist dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bekannt.

Generell gilt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bei Verdacht eines Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

## Zur Frage 2

- Umfassen die internationalen Sanktionen gegen Myanmar auch Technologien wie den Camcopter S-100 der Schiebel Group oder gegen Fluggerät von Diamond Aircraft?

Der Camcopter S-100 wird vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als Dual-Use-Gut gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ("Dual-Use-Verordnung") eingestuft. Seine Ausfuhr ist daher nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig.

Für die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter nach Myanmar gilt Art. 3a der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 ("Embargoverordnung"):

### *Artikel 3a*

(1) Es ist untersagt, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates (Anm: die Vorgängerin der Verordnung (EU) 2021/821) aufgeführten Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtun-

*gen in Myanmar/Birma oder zur Verwendung in Myanmar/Birma zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, wenn diese in ihrer Gesamtheit oder teilweise für militärische Zwecke und militärische Endnutzer oder die Grenzschutzpolizei bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.*

*Handelt es sich bei dem Endnutzer um die Streitkräfte von Myanmar/ Birma, so gelten alle von diesen beschafften Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck als für militärische Zwecke bestimmt.*

*(2) Bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erteilen die zuständigen Behörden keine Genehmigung für Ausfuhren an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Myanmar/Birma oder zur Verwendung in Myanmar/Birma, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass der Endnutzer Angehöriger der Streitkräfte oder der Grenzschutzpolizei sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten.*

Die Luftfahrzeuge der Diamond Aircraft sowie die meisten Ersatzteile für den Camcopter S-100 sind nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet. Ihre Ausfuhr ist nach dieser Verordnung somit nicht genehmigungspflichtig und die Embargoverordnung trifft über sie keine Regelungen.

*"eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde; für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet "militärische Endverwendung":*

- i. *den Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind;*
- ii. *die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausstattung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; oder*
- iii. *die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind"*

Auf Grund des bereits erwähnten, in diesem Zusammenhang stehenden laufenden Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht können betreffend Diamond Aircraft keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

**Zur Frage 5**

- *Wie werden die Exportbeschränkungen unter dem internationale [sic] Sanktionsregime in Österreich überwacht?*

Die Überwachung erfolgt, soweit Ausfuhren von Waren betroffen sind, durch die Zollbehörden. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die einschlägigen Bestimmungen sind alle Verwaltungsbehörden zur Anzeigeerstattung verpflichtet. Die Aufklärung von Straftaten obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

